Stadt Lassan	Beschlussvorlage • StV Lassan öffentlich							
Geschäftszeichen			Datum:	Drucks	ache Nr.			
			22.10.2025	09-BV 2	09-BV 2025-055			
Gremium		'	Termin	Beratungsergebnis				
Hauptausschuss								
Stadtvertretung								
Beschlussvorschlag: Die Stadtvertretung beschlie der Stadt Lassan zum 01.01.2	2026.			_	ner Zweitwo	ohnungssteuer ir		
Ergebnis der Beratung	ງ und Abstim							
Gremium		Gesetzlic	he Mitglieder	Sitzur	ngsdatum	ТОР		
Stadtvertretur	ıg							
Beschluss				Abstimmung				
einstimmig	abgelehnt	☐ laut Vo	•	Ja	Nein	Enthaltung		
mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt		weichung					
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwausgeschlossen:	virkungsverbot)	waren folo	gende Vertrete	er von der	Beratung ı	und Abstimmung		

Siegel

Unterschrift

Unterschrift

# Begründung:

Die Zweitwohnungssteuer ist als örtliche Aufwandsteuer eine reine Kommunalsteuer, die von Personen, mit einer Zweitwohnung neben einer Hauptwohnung, erhoben wird. Mit der Zweitwohnungssteuer wird ein besonderer Aufwand besteuert, also eine Einkommensverwendung für Dinge, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehen (hier: das Innehaben einer zweiten Wohnung).

Kommunen erhalten ausschließlich für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in der Kommune haben, finanzielle Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Mit Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner werden hierbei nicht berücksichtigt. Die vorhandene Infrastruktur und Einrichtungen einer Kommune werden allerdings von der gesamten Bevölkerung genutzt. Durch die Zweitwohnungssteuer werden auch die Einwohner mit Nebenwohnsitzen an der Finanzierung der kommunalen Infrastruktur beteiligt.

Die Zweitwohnungssteuer wird gem. § 4 der Satzung nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietaufwand entstanden ist, gilt anstelle des Betrages als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete, die in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt wird.

# Wesentliche Änderungen der neu zu fassenden Zweitwohnungssteuersatzung:

## § 4 Steuermaßstab, hier: Ermittlung des Mietaufwandes

Gemäß § 4 Absatz 3 der bisherigen Satzung erfolgt die Berechnung des Mietaufwandes durch Festsetzung eines Mietwertes, der für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Dieser Mietwert wurde im Jahr 2015 auf 4,60 €/m² für Wohnungen, die ganzjährig zum Wohnen geeignet sind, festgesetzt. Für Wohnungen, die aus baurechtlichen Gründen oder wegen unzureichender Heizungsmöglichkeit nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet sind, beträgt der Mietwert derzeit 2,56 €/m².

Mit der neu gefassten Zweitwohnungssteuersatzung soll nun zur Berechnung des ortsüblichen Mietaufwandes die jeweils gültige Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) herangezogen werden. Der für das Amt Am Peenestrom gültige Mietwert beträgt laut Richtlinie derzeit 6,25 €/m². Für Wohnungen, die lediglich vorübergehend zum Wohnen geeignet sind, werden 2/3 dieses Mietwertes in Ansatz gebracht (2/3 von 6,25 € = 4,17 €).

Die Aktualisierung der Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und somit auch des Mietwertes erfolgt im 2-Jahres-Turnus.

#### § 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt derzeit 10 % des jährlichen Mietaufwandes. Die Verwaltung empfiehlt eine Erhöhung des Steuersatzes auf \_\_\_\_\_%.

### Beispiel Berechnung Zweitwohnungssteuer, wenn kein tatsächlicher Mietaufwand vorliegt:

	Wohnfläche		ortsübliche				Steuersatz in		Zweitwohnungs-
	in m²	X	Nettokaltmiete pro m²	X	Monate	X	%	=	steuer
bisher	75	Х	4,60	Х	12	Х	10	=	414,00
neu bei geändertem									
Steuermaßstab	75	Х	6,25	Х	12	Х	10	=	562,50
neu bei geändertem									
Steuermaßstab und									
Erhöhung Steuersatz									
auf 11 %	75	х	6,25	Х	12	х	11	=	618,75
neu bei geändertem									
Steuermaßstab und									
Erhöhung Steuersatz									
auf 12 %	75	Х	6,25	Х	12	х	12	=	675,00
neu bei geändertem									
Steuermaßstab und									
Erhöhung Steuersatz									
auf 13 %	75	х	6,25	х	12	х	13	=	731,25

Eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen insgesamt ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirku	Finanzierung					
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beitr	äge:	Eigenanteil:		
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	☐ Ertrag	1			
	Finanzhaushalt:	☐ Einzahlung	1	☐ Auszahlung		
Betrag im Jahr 2026:	siehe Anlage	Di	rodukt.	Konto		
Betrag im Jahr 2027:	siehe Anlage		ouukt.	Nonto		
Betrag im Jahr 2028:	siehe Anlage		•			
Betrag im Jahr 2029:	siehe Anlage					

Verfasser: Egleder-Mattern, Stefanie

Sachbearbeiter:

**Baumann, Franziska** (Kämmerei), Tel.: 03836/ 251-171, eMail: franziska.baumann@wolgast.de